

Amtsblatt

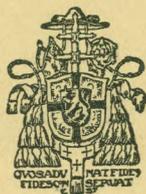
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 10

Freiburg i. Br., 23. März

1939

Inhalt: Errichtung der katholischen Gesamtkirchengemeinde Bühl (Baden). — Karfreitagskollekte. — Heilige Öle 1939. — Aufhebung des Kollegs „Stella matutina“ in St. Blasien. — Gedenktage. — Pflege der Feldkreuze. — Kirchensteuerrecht. — Eigenmessen der Erzdiözese Freiburg. — Seelsorgerbrief bei Anlaß der Ausstellung von Auszügen aus den Standesbüchern. — Erteilung der Priesterweihe. — Priester-Erzetziten. — Prosynodal-Richter. — Dekans-Ernennungen. — Verzicht. — Versetzungen.



Errichtung der katholischen Gesamtkirchengemeinde Bühl (Baden).

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden von St. Peter und Paul in Bühl und St. Maria in Bühl-Kappelwindeck werden auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 nach Maßgabe der unterm 27. November 1938 vereinbarten Satzungen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zur römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bühl (Baden) mit Wirkung vom 1. April 1938 vereinigt.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschließung vom 10. März 1939 Nr. E 3549 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. März 1939.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 15. 3. 1939 Nr. 3824.)

Karfreitagskollekte.

Am Karfreitag, den 7. April d. Js. ist in allen Pfarr- und Kuratienkirchen die übliche Karfreitagskollekte abzuhalten. Die Erträgnisse werden verwendet für die Aufgaben des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, für die Heiligtümer des Heiligen Landes, die den Franziskanern anvertraut

sind, sowie für das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, für die Unio Catholica, die in München ihren Sitz hat. Die Gläubigen werden gebeten, trotz der Wirren im Heiligen Land der Deutschen Mission daselbst ihre Treue zu bewahren und die Sorge für die heiligen Stätten mit ihrem Scherflein wirksam zu unterstützen.

Freiburg i. Br., den 15. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 3. 1939 Nr. 4320.)

Heilige Öle 1939.

Die Gebühr für die heiligen Öle im Jahre 1939 beträgt für die einzelne Pfarrei (Pfarrkuratie) RM 1.50. Dieser Betrag ist beim Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 18. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 3. 1939 Nr. 4537.)

Aufhebung des Kollegs „Stella matutina“ in St. Blasien.

Das Badische Staatsministerium hat unterm 9. März 1939 Nr. 1265 beschlossen, die der Oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu am 24. Februar 1934 erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Lehranstalt mit Internat in St. Blasien mit Wirkung vom Ende des Schuljahres 1938/39 zurückzunehmen.

Wir ersuchen den hochwürdigen Klerus, die Eltern, die ihre Söhne der erprobten erzieherischen

Hand der Väter der Gesellschaft Jesu zuführen wollten, von dieser staatsministeriellen Entschließung in Kenntnis zu setzen.

Freiburg i. Br., den 22. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 3. 1939 Nr. 4322.)

Heldengedenktag.

Heldengedenktag ist nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 322) künftig der 16. März als der Jahrestag der Wiedereinführung der Wehrpflicht, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tage vorangehende Sonntag.

Durch Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages vom 8. März 1939 (RGBl. I S. 427) wird zum Schutze dieses Tages verordnet, daß am Heldengedenktag „bis 18 Uhr alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten sind, sofern bei ihnen nicht der der Bedeutung dieses Tages entsprechende soldatische und heroische Charakter gewahrt wird.“ Außerdem gelten für diesen Tag alle für die übrigen staatlich geschützten Feiertage angeordneten Einschränkungen (keine öffentlich bemerkbaren Arbeiten usw.).

Die Bestimmungen des § 6 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Amtsblatt 1934 Nr. 18, S. 238) treten außer Kraft. Darnach waren an diesem Tage in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art untersagt, ferner alle andern der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage ernste Charakter gewahrt war.

Freiburg i. Br., den 18. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 3. 1939 Nr. 3584.)

Pflege der Feldkreuze.

In der heutigen Zeit scheint es mehr denn je geboten, darauf zu achten, daß die Wegkreuze und Bildstöcke sich stets in einem würdigen Zustand befinden. Auf jahrhundertalter Sitte beruhend, sind sie wertvolle Befundungen des christlichen Sinnes der Bevölkerung in der Öffentlichkeit. Wo deswegen Wegkreuze oder Bildstöcke beschädigt sind oder sich sonst in einem unwürdigen Zustand befinden, mögen die Seelsorger mit den Eigentümern Fühlung nehmen und unter Hinweis auf den Anstoß, den gläubige Christen an einem solchen vernachlässigten

Zustand nehmen, auf eine würdige Wiederherstellung drängen. Wo die Eigentümer nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, die Kosten der Wiederherstellung zu tragen, mögen diese auf örtliche kirchliche Mittel übernommen werden. Bei Erstellung von neuen Feldkreuzen oder Bildstöcken ist von seiten des Pfarramtes darauf zu sehen, daß sie religiös würdig sind und auch den Anforderungen eines guten Geschmacks entsprechen. Die Weihe des Kreuzes oder des Bildstocks ist davon abhängig zu machen, daß die Entwürfe vorher durch das Erz. Ordinariat genehmigt werden.

Freiburg i. Br., den 7. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 3. 1939 Nr. 3497.)

Kirchensteuerrecht.

Wir bringen nachstehend das Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. November 1938 zum Wiedereintritt eines aus der katholischen Kirche Ausgetretenen (Reichsverwaltungsblatt Band 60 S. 105 f.) zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 4. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.



Zum Wiedereintritt eines aus der katholischen Kirche Ausgetretenen mit bürgerlicher, insbesondere kirchensteuerrechtlicher Wirkung genügt nicht die Bezeichnung in der Haushaltsliste als „katholisch.“ Es bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Willenserklärung oder ihr gleichkommender Handlungen gegenüber der Religionsgesellschaft.

In sachlicher Hinsicht steht fest, daß der Beklagte nach § 1 des Gesetzes betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (GG. 1921, S. 119) aus der katholischen Kirche mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten ist. Über die Form eines etwaigen Wiedereintritts mit bürgerlicher und insbesondere kirchensteuerrechtlicher Wirkung sagt das Gesetz vom 30. November 1920 — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 geregelten Rückgängigmachung des Austritts — nichts. Hinsichtlich der Wirkung, die der Kirchenaustritt zur Folge hat, beschränkt sich das genannte Gesetz auf die Vorschrift in § 2, nach welcher die Austrittserklärung den Ausgetretenen von allen Leistungen dauernd befreit, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesell-

schaft beruhen. Das Gesetz regelt also lediglich die bürgerliche Wirkung des Austritts und enthält sich jeder Vorschrift darüber, ob und gegebenenfalls welche kirchlichen Wirkungen die Austrittserklärung hat (vgl. OBG. Bd. 67, S. 284 ff.). Aus dieser Rechtslage ergibt sich die notwendige Folge, daß — wie der Senat wiederholt entschieden hat — der Wiedereintritt in eine Religionsgesellschaft mit bürgerlicher Wirkung einer ausdrücklichen Willenserklärung des Ausgetretenen bedarf, und zwar auch dann, wenn der Austritt kirchliche Wirkungen nicht gehabt haben sollte. Wem gegenüber und in welcher Form diese Willenserklärung zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Da mangels entsprechender Vorschrift das Amtsgericht für die Entgegennahme nicht zuständig ist, bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung oder ihr gleichkommender Handlungen (vgl. OBG. Bd. 90, S. 258) gegenüber der Religionsgesellschaft, um die bürgerliche Folge des Kirchenaustritts zu beseitigen. Als solche Erklärung kann aber eine den Beklagten als „katholisch“ bezeichnende Eintragung in der Haushaltsliste nicht angegeben werden. Ganz abgesehen davon, daß es nicht sicher ist, ob der Beklagte die Eintragung persönlich vorgenommen hat, kann der Umstand allein, daß er in der Liste als „katholisch“ bezeichnet worden ist, nicht eine ausdrückliche Erklärung über seinen Wiedereintritt in die Kirche ersetzen, obwohl die Eintragungen in die Haushaltslisten bei der Aufstellung der Kirchensteuerverzeichnisse benutzt werden. Einer solchen, oft dem Zufall unterworfenen Eintragung für sich allein kann rechtlich nicht die Bedeutung einer Bekundung des Willens, in die katholische Kirche wiedereinzutreten, beigemessen werden (OBG. Bd. 98, S. 59, 60).

Danach war die Vorentscheidung rechtlich zutreffend und die Revision mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

— E. vom 1. November 1938 VIII C 20/36 —.

(Ord. 10. 3. 1939 Nr. 3063.)

Eigenmessen der Erzdiözese Freiburg.

Im Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br., sind die Eigenmessen der Erzdiözese Freiburg lateinisch und deutsch im Anschluß an die Schott-Messbücher, herausgegeben von Mönchen der Erzabtei Beuron, in vierter Auflage erschienen. Der Preis beträgt für die Rot schnittausgabe 70 Pfg., für die Gold schnittausgabe 75 Pfg.

Freiburg i. Br., den 10. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 2. 1939 Nr. 2045.)

Seelsorgerbrief bei Anlaß der Ausstellung von Auszügen aus den Standesbüchern.

Der Christkönigsverlag in Meitingen bei Augsburg hat einen Seelsorgerbrief mit ansprechendem Inhalt herausgegeben, der in jenen Fällen Verwendung finden soll, in welchen der Geistliche Auszüge aus den Standesbüchern seinen Pfarrangehörigen übermittelt.

Wir begrüßen die Möglichkeit, mit der Büroarbeit der Urkundenfertigung einen pastorellen Zweck verbinden zu können, und empfehlen das genannte Hilfsmittel.

Probefstücke werden vom Verlag auf Anforderung kostenlos zugesandt.

Freiburg i. Br., den 23. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 3. 1939 Nr. 4418.)

Erteilung der Priesterweihe.

Am Sonntag, den 19. März 1939 hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof nachstehend aufgeführten Diakonen des Priesterseminars in St. Peter in der Kathedralekirche zu Freiburg i. Br. die heilige Priesterweihe erteilt:

1. Amann Konrad, Konstanz
2. Bayer Josef, Hofweier (N. Offenburg)
3. Bierhalter Josef, Mannheim
4. Böser Rudolf, Bruchsal
5. Böser Theodor, Forst
6. Dantes Alois, Huttenheim
7. Dorner Hermann, Mannheim
8. Eckert Otto, Schielberg
9. Fehrenbach Theodor, Reichenbach b. L.
10. Fehringer Ernst, Bittelbrunn bei Engen
11. Fügler Otto, Weil am Rhein
12. Füßinger Albert, Messkirch
13. Gebele Bernhard, Bad Rippoldsau
14. Gramlich Valentin, Mörschenhardt
15. Hellstern Franz, Betra (Hohenz.)
16. Huck Artur, Weitenung
17. Jäger Anton, Niedereschach
18. Kiehle Franz, Kenzingen
19. Kürz Hermann, Schweighausen
20. Link Alfred, Waldauerbach
21. Nock Josef, Karlsruhe
22. Nohe Ludwig, Mosbach
23. Rudischer Oswald, Forchheim (Karlsruhe)
24. Pflüger Benedikt, Albbbruck
25. Rofrucker Adolf, Ketsch
26. Roth Franz, Langenelz
27. Schäfer Michael, Oberdielbach

28. Schäuble Julius, Grafenhausen i. Schw.
29. Schiel Theodor, Schwesingen
30. Schmon Franz, Donaueschingen
31. Stadler Heinrich, Engen
32. Uhrenbacher Anton, Rohrdorf
33. Widmaier Peter, Betra (Hohenz.)
34. Wildschütte Viktor, Pforzheim
35. Wolf Hubert Gabriel, Bühl

Freiburg i. Br., den 20. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

im St. Franziskushaus in **Altötting** vom 17. bis 21. Juni, 24. bis 28. Juni, 6. bis 11. August (4 Tage Terziaren), 4. bis 8. September, 11. bis 15. September, 25. bis 29. September, 9. bis 13. Oktober, 16. bis 20. Oktober;

im Exerzitienhaus St. Josef in **Hofheim** (Taus) vom 17. bis 21. April, 17. bis 21. Juli, 7. bis 11. August, 3. bis 9. September (Stägig), 25. bis 29. September, 16. bis 20. Oktober, 13. bis 17. November.

Prosynodal-Richter.

Gemäß can. 1574 und 386 C. J. C. hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof den Ordinariats-Assessor Dr. Franz Better in Freiburg i. Br. zum *Judex prosynodalis* und Mitglied des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

Dekans-Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 9. März ds. Js. den Pfarrer Theodor Wüst in Bällersbach zum Dekan des Landkapitels Ettligen bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 9. März ds. Js. den Pfarrer Karl Henninger in Hagnau zum Dekan des Landkapitels Linzgau bestellt.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Anton Butscher auf die Pfar-

rei Untersiggigen mit Wirkung vom 20. April d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Fridolin Götz auf die Pfarrei Ettenheimmünster mit Wirkung vom 1. Juni ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Emil Diez auf die Pfarrei Markdorf mit Wirkung vom 20. Juli ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Verseetzungen.

8. März: Michael Schiel, Pfarrer in Güttingen, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Bittelbronn.
10. " Alfons Sieber, Vikar in St. Leon, i. g. E. nach St. Trudpert.
15. " Stephan Andris, Vikar in Östringen, als Pfarrverweser nach Gündelwangen.
15. " Franz Xaver Boy, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Oberhausen, Dek. Philippsburg.
15. " Franz Knecht, Vikar in Freiburg i. Br., Maria Hilf, i. g. E. nach Kehl a. Rh.
15. " Hermann Meier, Vikar in Burbach, i. g. E. nach Waldshut.
15. " Ludwig Mönch, Vikar in Oberhausen, Dekanat Philippsburg, i. g. E. nach Östringen.
15. " Karl Sachs, Pfarrverweser in Gündelwangen, i. g. E. nach Tengen.
15. " Richard Schmitt, Vikar in Kehl a. Rh., als Pfarrkurat nach Ehrenstetten.
15. " Dr. Heinrich Schneider, bisher beurlaubt, als Vikar nach Freiburg i. Br., Maria Hilf.
15. " Vinzenz Thoma, Vikar in Emmendingen, als Pfarrverweser nach Pülfringen.
15. " Bruno Zürn, Vikar in Bad Krozingen, i. g. E. nach Emmendingen.
21. " Martin Hofmann, Vikar in Ziegelhausen, i. g. E. nach Stettfeld.
21. " Alfred Hummel, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Geisingen.